

Satzung der VFD – Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland Unterverband Nordeifel im Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Präambel

1) Gründung

Die VFD wurde am 7. Mai 1973 gegründet.

Um die anstehenden Aufgaben erfüllen zu können, wurden bereits unmittelbar danach Landesverbände und regionale Untergliederungen gegründet. Die VFD ist rechtlich ein Gesamtverband mit der Folge, dass alle Mitglieder der VFD Mitglied im Bundesverband ebenfalls Mitglieder eines Landesverbandes als auch einer möglichen weiteren Untergliederung des Landesverbandes sind.

2) Gliederung des Vereins

Die VFD gliedert sich in den Bundesverband und die Landesverbände. Weitere Unterverbände können gebildet werden, soweit dies zweckdienlich ist und die örtlich ansässigen Mitglieder mit Zustimmung des Landesvorstands entsprechende Beschlüsse fassen.

3) Vereinszeichen

Als Vereinszeichen werden zwei stilisierte Pferdeköpfe und -rücken bestimmt. Auf dem Rumpf des vorn stehenden Pferdes stehen die Buchstaben VFD. Das Vereinszeichen ist als geschützte Wort-/Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.

4) Alle Tätigkeiten in der VFD können von Mitgliedern jeden Geschlechts ausgeführt werden. Für die bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kürzere, männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnungen gewählt

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

1) Name

Der Verein führt den Namen:

„VFD – Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Unterverband Nordeifel im Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“

2) Sitz

Der VFD- UV Nordeifel hat seinen Sitz in 52152 Simmerath

3) Eintragung in das Vereinsregister

Entfällt

4) Nachgeordnete Verbände

Der Unterverband Nordeifel ist eine Unterabteilung des Landesverbandes NRW.

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des Landesverbandes. Satzungen nachgeordneter Verbände bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1) Aufgaben, Ziele

Die VFD fördert das Freizeitreiten und -fahren als gesundheits- und Breitensportliche Betätigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit sowie den Tier- und Naturschutz. Sie setzt sich zur Aufgabe, die Interessen der Freizeitreiter und -fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen. Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und der Umwelt verpflichtet.

Die VFD setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung einschließlich der Ausbildung von Reitbegleithunden. Die VFD fördert Leben und Wandern mit Equiden und Hunden als naturschonende Beschäftigung und setzt sich insbesondere für die Erhaltung und Verbesserung der Möglichkeiten zur Ausübung des Reit- und Fahrsports in der freien Landschaft und im Wald ein.

Sie unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum. Die VFD ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

2) Verwirklichung des Zwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Information der Mitglieder über rechtliche Fragen und Interessensvertretung gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung, durch Ausbildung und Schulung der Mitglieder zur fach- und tierschutzgerechten Ausübung des Reit- und Fahrsports sowie der Tierhaltung, durch Organisation regelmäßiger Mitgliedertreffen einschließlich Vortragsveranstaltungen, sowie durch Organisation sportlicher Reit- und Fahrveranstaltungen mit oder ohne Wettkampfcharakter.

3) Gemeinnützigkeit

Die VFD fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sportes
- Förderung des Naturschutzes
- Förderung des Tierschutzes

Etwaige Gewinne dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der VFD erhalten.

4) Selbstlosigkeit

Die VFD ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittelverwendung

Mittel der VFD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der VFD.

6) Ehrenamtlichkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VFD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele der VFD unterstützt und die gültige Satzung anerkennt.

2) Mehrfachmitgliedschaft

Mit der Mitgliedschaft im Landesverband NRW ist die Mitgliedschaft im Bundesverband verbunden.

Mehrfachmitgliedschaft in einem weiteren Landesverband ist möglich.

3) Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder auf elektronischem Wege an Landesvorstand des Landesverbandes NRW zu richten.

Dies kann auch über den Bundesverband oder einen nachgeordneten Verband geschehen. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes NRW abschließend.

Die Mitglieder sind in der Regel auch Mitglied des für ihren Wohnsitz zuständigen VFD-Unterverbandes. Auf Antrag können sie einem anderen VFD-Unterverband zugeordnet werden. Sofern kein VFD-Unterverband besteht, sind sie Mitglieder unmittelbar beim Landesverband.

4) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Landesverbandes NRW. Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3) Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand des Landesverbandes NRW erfolgen.

Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrags über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten trotz einer schriftlichen Mahnung in Rückstand ist.

4) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand des Landesverbandes NRW ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins mehrfach zuwiderhandelt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ebenso durch das Präsidium des Bundesverbandes ausgesprochen werden.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden, die mindestens einen Monat beträgt. Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an dessen letztbekannte Anschrift zu senden. Die Entscheidung ist auch wirksam, wenn das Schreiben als unzustellbar zurückkommt oder dessen Annahme verweigert wird.

Die betroffenen VFD-Unterverbände sind antragsberechtigt und zur Sache zu hören.

5) Widerspruchsverfahren

Gegen den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das erweiterte Präsidium des Bundesverbandes.

Über den Widerspruch ist mindestens innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, es sei denn, die Entscheidung ist wegen erforderlicher Ermittlungen innerhalb dieser Frist nicht möglich.

Bis zur Entscheidung des erweiterten Präsidiums ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

6) Wiederaufnahme

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem erweiterten Präsidium. Wurde das Mitglied aufgrund rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen, ist eine Wiederaufnahme nur möglich, wenn alle Beitragsrückstände und sonstigen ausstehenden Forderungen vollständig ausgeglichen sind.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Bundesdelegiertenversammlung für das übernächste Geschäftsjahr bestimmt.

Sie kann für einzelne Gruppen und Mitglieder verschieden hoch bestimmt werden. Die Landesverbände sind befugt, Zuschläge zu dem von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitrag zu erheben oder Nachlässe zu Lasten ihres eigenen Beitragsanteils einzuräumen.

Über die Höhe eines Zuschlags oder eines Nachlasses entscheidet die Mitgliederversammlung des Landesverbandes NRW jährlich.

Der Landesverband NRW zieht den Jahresbeitrag ein und führt den von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegten Anteil an den Bundesverband ab (Umlage BV). Eine Aufrechnung irgendwelcher Ansprüche auf den Bundesanteil ist nicht zulässig. Der Beitragsanteil des Bundesverbandes ist binnen drei Monaten nach Einzug des Beitrages und bis spätestens 31. 12. des laufenden Jahres an den Bundesverband abzuführen. Landesverbände, die nicht fristgerecht abrechnen, sind verpflichtet, einen Vorschuss zu zahlen, dessen Höhe sich aus dem Vorjahresbeitrag zuzüglich eines zehnprozentigen Zuschlags errechnet.

Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Landesverbände

1) Bindung des Landesverbandes an die Bundessatzung

Die Rechte und Pflichten des Landesverbandes NRW gegenüber dem Bundesverband bestimmen sich nach der Satzung des VFD-Bundesverbandes und ergeben sich ebenfalls aus den von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnungen der VFD.

2) Datenschutz

Der Landesverband NRW und seine Unterverbände haben die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch die Bundesdelegiertenversammlung beschlossen wird, wenn nicht der Landesverband NRW eine eigene Datenschutzordnung verabschiedet.

Der Landesverband NRW und seine Unterverbände sind jeweils für die von ihnen oder in ihrem Auftrag vorgenommene Verarbeitung der Daten verantwortlich. Der Bundesverband hat keine datenschutzrechtliche Aufsicht über den Landesverband NRW, er kann jedoch Empfehlung geben bzw. Unterstützung anbieten.

Für den Landesverband NRW besteht das Recht aber keine Verpflichtung zur datenschutzrechtlichen Aufsicht über seine selbstständigen Untergliederungen, er kann jedoch Empfehlungen aussprechen bzw. Unterstützung anbieten.

3) Nachweis der Gemeinnützigkeit

Der Landesverband NRW und seine selbstständigen Unterverbände haben die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

4) Informationspflichten der Landesverbände

Aufgabe des Landesverbandes NRW ist die Beobachtung und Beeinflussung der landespolitischen und kommunalen Gesetzgebung im Hinblick auf die satzungsgemäßen Ziele und die zeitnahe Weitergabe diesbezüglicher Informationen an das Präsidium des Bundesverbandes.

Dieselben Pflichten haben die Unterverbände gegenüber dem Landesverband NRW.

5) Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern

Der Landesverband NRW ist verpflichtet, hierfür vorgesehene Informationen des Bundesverbandes an seine Mitglieder weiter zu verteilen.

Die Unterverbände sind verpflichtet, hierfür vorgesehene Informationen des Landesverbandes an ihre Mitglieder weiter zu verteilen.

§ 7 Vereinsstrafen

Platzverweis

Der Veranstalter von Vereinsveranstaltungen hat das Recht, einen Teilnehmer oder Besucher nach einer erfolglosen Abmahnung mit sofortiger Wirkung von dieser Veranstaltung auszuschließen (Platzverweis), wenn durch dessen vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der weitere ungehinderte Ablauf dieser Veranstaltung bzw. Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährdet wird.

§ 7 A Schlichtung, Petition und Widerspruch

1) Schlichtung

Der Vorstand schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern und kann hierzu im Einzelfall auch den Ehrenrat beauftragen.

2) Petitionsstelle

Wenn durch die Bundesdelegiertenversammlung eine Petitionsstelle eingerichtet wurde, kann jedes Mitglied Beschwerden, die das Vereinsleben betreffen, an diese richten.

3) Widerspruchsstelle

Beim Präsidium des Bundesverbandes kann binnen 1 Monat Widerspruch gegen Entscheidungen des Landesvorstandes NRW erhoben werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang der angegriffenen Entscheidung.

§ 8 Organe und Vergütungen

1) Organe des VFD-Unterverbandes Nordeifel

Organe sind:

- a) der Vorstand gemäß §26 BGB
- b) die Mitgliederversammlung gemäß §32 BGB
- c) die Kassenprüfer

2) Vergütung für Vereinstätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 und trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die grundlegenden Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG im Rahmen der Haushaltsplanung zu beauftragen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. In einer Finanzordnung können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Höchstgrenzen und Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 8 A Vorstand

1) Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 volljährigen Mitgliedern des Vereins: dem 1. Vorsitzenden, einem stellv. Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Sportwart; es können weitere Personen in einen erweiterten Vorstand gewählt werden: z.B. ein Beauftragter für Reitregelungen. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, solange dem Vorstand wenigstens 3 Mitglieder angehören. Die Ämter des ersten und des zweiten Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters können nicht jeweils in einer Person zusammengefasst werden.

2) Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten, der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende können jedoch jeweils allein vertreten. Für Rechtsgeschäfte, die nicht dem Satzungszweck gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen, hat der Vorstand keine Vertretungsmacht.

Eine Befreiung vom Verbot des Insigengeschäfts nach § 181 BGB ist unzulässig. Die Aufnahme von Krediten bedarf in jedem Falle eines schriftlichen Beschlusses des Vorstands. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Ist auch der stellv. Vorsitzende an der Vertretung gehindert, obliegt die Vertretung jeweils zwei der übrigen Mitglieder des Vorstands.

3) Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei Stimmengleichheit von Bewerbern findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmen, deren Ungültigkeit der jeweilige Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Kandidaten sollen in der Versammlung anwesend sein.

4) Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ausscheiden aus dem Verein, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung.

Für den Rücktritt von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Mitgliederversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder bei Verlust der Geschäftsfähigkeit, gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4 oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn der Vorstand arbeits- oder beschlussunfähig wird oder aus weniger als 3 Personen besteht.

Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

5) Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Vorstands

Aufgaben:

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter führen den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, leiten die Versammlungen und koordinieren die Arbeit mit dem Landesvorstand.

Der Vorstand hat alle Aufgaben als Vertreter der VFD wahrzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig oder in dieser Satzung bestimmt ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom Landesverband oder dem Finanzamt verlangt werden.

Der 1. Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der stellv. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen ein, sooft er es für erforderlich hält oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Die Sitzung kann auch als Telefonkonferenz oder in anderer geeigneter Form stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigt, können die Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand jedoch nicht überstimmen.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder einem Beschluss schriftlich zustimmen. Ein Vorstandsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn er selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich; die Öffentlichkeit oder einzelne Personen können durch Beschluss zugelassen werden.

6) Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der UV Nordeifel und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Zahlungen zu Lasten der VFD NRW darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des 1. Vorsitzenden leisten.

Der Mitgliederversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht, der zunächst von den Kassenprüfern geprüft worden ist.

7) Schriftführer

Der Schriftführer führt über jede Versammlung oder Sitzung des Vorstands ein Protokoll, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Schriftführer durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Diese Vertretung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.

8) Sportwart

In Zusammenarbeit mit dem Landessportwart ist der Sportwart für die Ausbildung und Prüfungen sowie für die Jugendarbeit des UV zuständig.

§ 8 B Mitgliederversammlung

1) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Unterverbandes.

2) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden.

Sie soll bis Ende März eines jeden Jahres abgehalten werden.

Die Einladung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung auf der VFD-NRW-Webseite mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Veröffentlichung maßgeblich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3) Leitung der Versammlung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellv. Vorsitzenden. Sind beide abwesend oder aus anderen Gründen an der Leitung der Versammlung gehindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds den Versammlungsleiter selbst.

Für dessen Wahl sind die Bestimmungen der Wahl von Vorstandsmitgliedern analog anzuwenden. Ist der Schriftwart des Vorstands nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. In Angelegenheiten, an denen der jeweilige Versammlungsleiter selbst oder einer seiner Angehörigen beteiligt ist, ist ihm die Leitung der Versammlung entzogen; für diese Angelegenheit hat die Versammlung einen gesonderten Versammlungsleiter zu bestimmen. Ist die Sache abgeschlossen, endet dessen Amt automatisch.

4) Hybridsitzung

Der Vorstand des Unterverbandes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheiden, dass die Mitgliederversammlung als Hybridsitzung mit Anwesenheit am Versammlungsort und

parallel im Wege der elektronischen Kommunikation (Videokonferenz, Telefonkonferenz o.ä.) stattfindet.

5) Tagesordnung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) der schriftliche Jahresbericht des Vorstands
- b) der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) der Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstands

Anträge sind dem Vorstand bis zum 01.01. des Jahres schriftlich einzureichen.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen, beraten und abgestimmt werden, wobei dieses Mehrheitserfordernis nicht für eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund gilt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Anträge zur Satzungsänderung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6) Beurkundung der Beschlüsse

Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

7) Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einzelnen Personen kann die Anwesenheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung gestattet werden.

§ 8 C Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beantragt wird oder der Vorstand beschlussunfähig geworden ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 8 D Kassenprüfer

1) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer mit der Maßgabe, dass deren Amt bis zu einer Neuwahl andauert. Für die Durchführung ihrer Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Vorstands sinngemäß.

Mitglieder des Vorstands können nicht als Kassenprüfer gewählt werden; sie haben bei der Wahl der Kassenprüfer kein Vorschlagsrecht und kein Stimmrecht.

Das Amt des Kassenprüfers endet durch Tod, Ausscheiden aus dem Verein, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung. Für den Rücktritt eines Kassenprüfers von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Mitgliederversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer bei gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4, oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen. Fallen alle Kassenprüfer kann der Vorstand geeignete Dritte mit der Durchführung der Kassenprüfung beauftragen. Die mit der Kassenprüfung entstandenen Kosten und Auslagen trägt der Unterverband.

2) Aufgaben

Die Kassenprüfung soll durch zwei Kassenprüfer durchgeführt werden.

Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Diese Tätigkeit ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Ausgaben auch im Hinblick auf die satzungsgemäßen Ziele und die Gemeinnützigkeit zu überprüfen.

Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, welcher mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand bekannt zu machen ist und beantragen nach Erörterung desselben und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des VFD-Unterverbandes Nordeifel kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf einen nicht weiter als zwei Monate nach dem Versammlungstage hinaus liegenden Tag eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den VFD- Landesverband NRW.

§ 10 Datenschutz

1) Verarbeitung und Verantwortung für Daten

Die VFD, der Landesverband NRW und die Unterverbände erheben personenbezogene Daten. Die alleinige Verantwortlichkeit ist in § 6 Ziffer 2 dieser Satzung abschließend geregelt. Im Zweifelsfall ist der Teil des Vereins verantwortlich, der die Datenverarbeitung angeordnet hat.

2) Auftritt nach Außen

Der Unterverband Nordeifel ist zuständig für seinen Außenauftritt.

Er übernimmt insbesondere folgenden Außenauftritt in eigener Verantwortung:

- a) den Internetauftritt des Vereins (VFDnet) – soweit es die Veröffentlichungen und Eintragungen des Landesverbandes in dem ihm zugewiesenen Bereich handelt,
- b) die Homepage des Unterverbandes in sozialen Medien,
- c) den Internetauftritt des Unterverbandes auf der eigenen Homepage,
- d) für die Datenverarbeitung der Vereinsmitglieder des Unterverbandes,
- e) für alle Veranstaltungen, die er anbietet.

4) Erhebung und Verwendung von Daten

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft

5) Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

§ 11 Inkrafttreten

Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2026